

Aarau, 27. August 2008

Bericht und Antrag des Kirchenrats

zum Antrag von Synodale Ubald Bisegger, Oberrohrdorf

betreffend

- Entschädigung der Kirchgemeinden für die Dienste der Dekane
 - Entschädigung für Kirchgemeinden mit Praktikanten des Religionspädagogischen Instituts RPI oder Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
-

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Synodalen

Ausgangslage

Der Synodale Ubald Bisegger, Kirchgemeinde Rohrdorf, hat an der Synodesitzung vom 14. Mai 2008 in Mellingen die nachfolgenden Anträge gestellt:

1. Es sei im Voranschlag 2009 (*der Landeskirche*) ein angemessener Betrag als Entschädigung für diejenigen Kirchgemeinden aufzunehmen, welche die Dekane der Dekanate des Kantons Aargau stellen.
2. Es sei im Voranschlag 2009 ein angemessener Betrag als Entschädigung für diejenigen Kirchgemeinden aufzunehmen, welchen Praktikanten/Praktikantinnen ein Praktikum ermöglichen, um am RPI (*Religionspädagogischen Institut*) oder der HSLU-SA (*Hochschule Luzern – Soziale Arbeit*) vorgeschriebene Praxiserfahrung zu ermöglichen.

Herr Bisegger hat seine Anträge begründet. Die Begründungen finden sich im Protokoll der Synodesitzung vom 14. Mai 2008.

1. Entschädigung für Dekanatsleitungen

Die Landeskirche kennt drei Formen der Beiträge für die Dekanate:

- Beitragspauschalen für die Dekanatsweiterbildungen
- Entschädigung für die Leitung der Dekanate
- Sitzungsgelder für die Sitzungen der Dekanenkonferenz

Darüber hinaus sind Mitarbeitende der Landeskirche in den Dekanatsvorständen, teilweise auch in den Co-Leitungen der Dekanate. Der Vorsitz der Aargauischen Dekanenkonferenz ADKO liegt beim Regionalverantwortlichen in der Regionalleitung. Dies hat weitere indirekte Leistungen der Landeskirche zur Folge.

Dekanatsweiterbildung

Die Pauschalen für die Weiterbildungen in den sieben Dekanaten betragen insgesamt Fr. 8'600.-- pro Jahr.

Entschädigung für die Leitung der Dekanate

Diese Frage wurde schon verschiedentlich diskutiert. Ausgangspunkt ist einerseits die Belastung der Dekanatsleitungen, andererseits die Frage von Rückerstattungen durch die Landeskirche an Kirchgemeinden für Dienste ihrer Mitarbeitenden in den Dekanatsleitungen. Auf letzteren Punkt bezieht sich der Antrag von Ubaldo Bisegger.

Bis 2004 betrug die Entschädigung für den Dekan Fr. 600.--, definiert als Spesen und Reise-spesen, plus ein Sitzungsgeld von Fr. 75.-- pro Sitzung der Aargauischen Dekanenkonferenz ADKO. Dies ergab für die sieben Dekanatsleitungen Entschädigungen von gesamthaft ~~von~~ Fr. 4'200.-- zuzüglich Sitzungsgelder.

Anpassung 2005

Im Jahre 2004 beantragte das damalige Regionaldekanat eine Erhöhung der Entschädigungen.

Der Kirchenrat legte gemeinsam mit dem Regionaldekanat neu eine Regelung mit gestaffelten Beträgen je nach Anzahl und Grösse der Pfarreien und Seelsorgestellen für die einzelnen Dekanate fest. Dies ergab Beträge zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 3'000.-- je Dekanat, gesamthaft Fr. 14'400.--. Es wurde auch festgehalten, dass da, wo die Dekanatsleitung bei einer einzelnen Person liegt, ein Abtausch zwischen Dekanatsaufgaben und/oder Pfarreiaufgaben an einem Sonntag nicht möglich ist, und die Kirchgemeinde eine Stellvertretung zu entschädigen hat, die Kosten durch die Landeskirche übernommen werden. *(Beispiel: ein Priester betreut ohne Pastoralassistent/in oder Diakon eine oder mehrere Pfarreien. So muss zwingend eine Stellvertretung engagiert und besoldet werden, wenn dieser Ortspfarrer als Dekan eine sonntägliche Verpflichtung hat.)*

Anpassungen 2008

Trotz der erst kurze Zeit zuvor realisierten Anpassungen erfolgte im Sommer 2006 eine erneute Eingabe, diesmal von Dekanatsleitenden. Sie stellten den Antrag, es seien für die Dekanatsleitungen Stellenpensen je zwischen 15 und 25 % einzurichten. Sie listeten dazu die Aufgabenbereiche und insbesondere deren Veränderung auf und ermittelten den Stundenaufwand.

Der Kirchenrat veranlasste daraufhin eine Umfrage bei den Landeskirchen der Bistumskantone. Gleichzeitig wurde auch das Ordinariat um eine Stellungnahme ersucht.

Die Antworten aus den Kantonen lassen sich nur schwerlich auswerten. Insbesondere ist nicht klar, ob die Aufgaben eines Dekanats, welches ein ganzes Stadtgebiet oder einen Kanton umfasst mit den Aufgaben in andern Dekanaten vergleichbar sind. Immerhin lässt sich festhalten, dass für einzelne Dekanate keine (Jura, Landdekanate Bern), eine minime (Solothurn vier Dekanate gesamthaft Fr. 5'000.--, Basel-Landschaft vier Dekanate Fr. 4'000.--) bis zu einer sehr ausgebauten Entschädigung (Luzern sieben Dekanate Fr. 200'000.--) vorgesehen ist. In Luzern geht die Dekanatsentschädigung an die Kirchgemeinden für allfällige zusätzliche Anstellungen.

Das Ordinariat selber äusserte sich sehr zurückhaltend bezüglich einer separaten Entschädigung.

Es geht vielmehr davon aus, dass der zusätzliche Einsatz im Dekanat einen Platz im Engagement des Seelsorgenden findet und von der Kirchgemeinde unterstützt wird. Zudem weist der Generalvikar in seinem Schreiben darauf hin, dass nach der Errichtung von Pastoralräumen die Dekanatsleitungen von Personalfragen und -problemen weitgehend entlastet werden, (was ein erheblicher Teil des Aufwandes ausmacht). Richtig ist jedoch, dass die Dekanatsleitungen in der Zeit, bis die pastoralen Räume im Dekanat umschrieben und die Organisation für die Konzeptphase in den künftigen Pastoralräumen festgelegt sind, stärker beansprucht werden.

Gemeinsam mit der Regionalleitung wurde ein neuer Vorschlag ausgearbeitet und durch den Kirchenrat beschlossen:

1. Die Dekanatsleitungsentschädigung wird auf der Basis der drei Komponenten festgelegt: Sockelbetrag, pro Pfarrei, Katholikenzahl.
2. Die Grössen wurden festgelegt:

Sockelbetrag	Fr.	1'000.--
pro Pfarrei/Seelsorgestelle	Fr.	125.--
pro 10'000 Katholiken	Fr.	250.--
3. Für die Sitzungen der kantonalen, bistumsregionalen und diözesanen Dekanengremien werden zusätzlich Sitzungsgelder ausbezahlt.
4. Soweit ein Einsatz als Dekan oder Co-Dekan dazu führt, dass eine Aushilfe in der eigenen Pfarrei eingesetzt und bezahlt werden muss (kein interner Abtausch möglich ist), so werden die Kosten für diese Seelsorgeaushilfe gegen Rechnungsstellung durch die Landeskirche vergütet.
5. Die Auszahlung erfolgt an die Dekanatsleitenden ad personam. Die Entschädigung kann auch aufgeteilt werden.
6. Sofern die Pastoralräume weitgehend eingeführt sind, ist die Entschädigung der Dekanatsleitungen erneut zu überprüfen.

Diese neue Berechnung gilt seit 2008 und führte zu einem Gesamtbetrag für die Entschädigung der sieben Dekanatsleitungen inkl. pauschaler Spesenentschädigung von Fr. 26'975.-- plus Sitzungsgelder für die kantonalen, bistumsregionalen und diözesanen Dekanenkonferenzen.

Die Auszahlung entsprechend der neuen Regelung erfolgt erstmals im Jahre 2008. Die entsprechenden Beträge sind im Voranschlag 2008 der Landeskirche eingestellt.

Stellungnahme zum Antrag von Synodale Ubald Bisegger

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass die Frage der Entschädigung der Dekanatsleitungen umfassend diskutiert und neu festgelegt wurde.

Kirchenrat und Regionalleitung gehen davon aus, dass die Kirchgemeinden Seelsorgerinnen und Seelsorger für den Dienst als Dekan und für andere Aufgaben in der Kirche freistellen, damit sie auch dort ihre Kompetenzen und Erfahrungen einbringen können. Jedes Amt stellt eine zusätzliche Arbeitsbelastung dar, bringt jedoch auch gleichzeitig einen Zuwachs an Erfahrungen, Wissen und Erkenntnissen. Diese fliessen wiederum ein in die Arbeit in der Pfarrei. Kirche lebt nicht nur in der Gemeinde. Die Verbindung von der Pfarreiarbeit mit der Tätigkeit der verschiedenen Gremien auf kantonomer, diözesaner und schweizerischer Ebene ist von grosser Bedeutung.

Dieses zusätzliche Engagement kann nicht in Stellenprozenten festgelegt werden. Es ist Teil der ordentlichen Arbeit als Seelsorgerin und Seelsorger und beinhaltet auch einen Teil Freiwilligenarbeit und Ehrenamtlichkeit. Mit der seit 2008 eingeführten Entschädigungspraxis werden die direkten Kosten abgegolten und ein bescheidener Beitrag im Sinne der Wertschätzung und Anerkennung des Engagements geleistet.

Das Amt des Dekans oder Co-Dekans wird von den Seelsorgenden in der Regel während einiger Jahre wahrgenommen und dann an andere weiter gegeben. So ist davon auszugehen, dass die Zusatzbelastung sich auf die verschiedenen Kirchgemeinden verteilt und deshalb sowohl personell als auch finanziell verkraftbar ist.

Eine Abweichung von der aktuellen Praxis und eine erneute Anpassung drängen sich nach Auffassung von Kirchenrat und Regionalleitung nicht auf.

2. Entschädigung für Kirchgemeinden mit Praktikanten des Religionspädagogischen Instituts RPI oder Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Übersicht

In verschiedenen Ausbildungen sind Praktika oder Berufseinführungen vorgesehen. Dies gilt auch für Ausbildungen zu kirchlichen Berufen.

Nachdiplomstudium Berufseinführung am Seminar St. Beat, Luzern

Nach Abschluss des Theologiestudiums bereiten sich die Theologinnen/Theologen im Nachdiplomstudium Berufseinführung auf den pastoralen Dienst vor. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und ist berufsbegleitend (Stelle in einer Pfarrei mit einem Pensum von mind. 50 % bis max. 80%). Ergänzend zur berufsbegleitenden Praxis erfolgen Kurse und weitere Ausbildungsteile. Die Kosten betragen Fr. 8'000.-- pro Jahr und sind hälftig zwischen Bistum und Kirchgemeinden zu tragen. In der Zeit zwischen 2001 und 2009 haben 15 Personen im Aargau diese zweijährige Berufseinführung absolviert und zwei weitere waren während eines Jahres eingeschrieben. Die Praktikumsplätze verteilten sich auf 13 Kirchgemeinden. Nur drei Kirchgemeinden hatten in dieser Zeitperiode mehr als eine(n) Studierende(n). Und dies waren drei sehr grosse Kirchgemeinden, zwei davon mit mehr als einer Pfarrei innerhalb ihres Gebietes.

Religionspädagogische Ausbildung am RPI

Die Ausbildung dauert drei bis vier Jahre. Ergänzend zum Studium arbeiten die angehenden Religionspädagogen/-pädagoginnen in einer Pfarrei mit einem Pensum von 40 bis 50 %. Dabei werden sie vor Ort fachlich begleitet.

Die Kirchgemeinde zahlt den Lohn. Sie hat aber auch eine Gegenleistung in Form der Mitarbeit in der Pfarrei.

Soziale Arbeit an der Hochschule Luzern

Wie viele Studiengänge sieht auch diese Ausbildung Praktika vor. Im Rahmen des Vollzeitstudiums Soziale Arbeit von drei Jahren werden Praktika (max. 80 Stellenprozent) im Umfang von rund 25 bis 30 Wochen absolviert. Die Entschädigung liegt bei den Institutionen (Kirchgemeinden), welche solche Praktikumsstellen anbieten. Dies entspricht der Praxis in allen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

Auf Wunsch von Institutionen und Betrieben, welche solche Praktikumsstellen anbieten, hat die Hochschule Luzern, in Anlehnung an die Regelung der kantonalen Verwaltung Luzern, Empfehlungen für die Entschädigung herausgegeben. Diese sehen Fr. 1'800.-- /Mt. bei 80 Stellenprozent vor.

Kosten und Leistung

Jeder Berufsstand engagiert sich für die Ausbildung des Nachwuchses. Dies beinhaltet Lehr- und Praktikastellen sowie auch studienbegleitende Tätigkeiten.

Die Auszubildenden erhalten eine Entschädigung. Dieser steht eine Leistung gegenüber, welche unterschiedlich eigenständig wahrgenommen werden kann.

Praktikantenlöhne sind demnach nicht allein als Kosten zu sehen – sie stehen in einem Nutzen – Leistungsverhältnis.

Der Kirchenrat erachtet es als Aufgabe der Pfarreien, diese Ausbildungs- und Praktikumsplätze anzubieten und als Aufgabe der Kirchgemeinden, die entsprechenden Finanzen bereitzustellen.

- Die Entschädigung ist als Lohn zu sehen dem eine Leistung gegenüber steht.
- Die Begleitung durch die Bezugspersonen bedeutet einen zeitlichen Aufwand. Dieser umfasst Kontakttreffen mit der Ausbildungsinstitution, regelmässige (wöchentliche) Gespräche, Qualifikationsgespräche allenfalls Hospitation.
- Direkte Ausgaben fallen bei der Berufseinführung an. Hier wird die Zahlung der Hälfte der Kurskosten von Fr. 8'000.-- pro Jahr durch die Kirchgemeinde erwartet, somit zweimal je Fr. 4'000.-- .

Die Aufstellung zeigt, dass **effektive Kosten in geringem Umfang anfallen**. Kosten gibt es über den Lohnaufwand resp. die Praktikumsentschädigungen und allenfalls in Form von Kosten für den Betreuungsaufwand der Bezugspersonen für die Auszubildenden. In der Regel sollten diese finanziellen Aufwändungen keine unzumutbare Belastung für die Kirchgemeinden bedeuten. In Einzelfällen, z.B. bei einer Kirchgemeinde im Finanzausgleich, kann auf Gesuch jedoch seitens der Landeskirche ein ausserordentlicher Beitrag gesprochen werden.

Der Kirchenrat sieht auf Grund dieser Überlegungen von einer Rückerstattung von Lohnkosten und Praktikumsentschädigung ab.

Antrag:

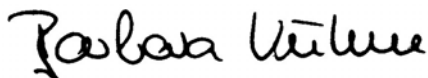
Der Bericht des Kirchenrats betreffend

- Entschädigung der Kirchgemeinden für die Dienste der Dekane
- Entschädigung für Kirchgemeinden mit Praktikanten/Praktikantinnen des Religionspädagogischen Instituts RPI oder Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Kirchenrat
Röm.-Kath. Landeskirche
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:



Barbara Kühne

Der Sekretär:



Otto Wertli